



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr:		COS-BV-513/2018			
		Aktenzeichen:		bo			
		Datum:		01.11.2018			
		Einreicher:		Bürgermeister			
		Verfasser:		Stabstelle ZGM			
Betreff:							
Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, einschließlich ihrer Ortschaften (Umlagesatzung 2017)							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
19.11.2018	Ortschaftsrat Bräsen	4	3	0	2	1	0
19.11.2018	Ortschaftsrat Wörpen	3	3	0	3	0	0
19.11.2018	Ortschaftsrat Köselitz	4	3	0	0	3	0
19.11.2018	Ortschaftsrat Ragösen	4	4	0	0	3	1
19.11.2018	Ortschaftsrat Düben	4	4	0	0	3	1
19.11.2018	Ortschaftsrat Senst	4	4	0	4	0	0
19.11.2018	Ortschaftsrat Stackelitz	6	6	0	3	3	0
20.11.2018	Ortschaftsrat Zieko	3	3	0	0	2	1
20.11.2018	Ortschaftsrat Serno	7	6	0	4	0	2
20.11.2018	Ortschaftsrat Hundeluft	4	4	0	1	0	3
21.11.2018	Ortschaftsrat Buko	5	5	0	5	0	0
21.11.2018	Ortschaftsrat Klieken	5	3	0	0	2	1
21.11.2018	Ortschaftsrat Thießen	8	6	0	3	2	1
22.11.2018	Ortschaftsrat Jeber-Bergfrieden	7	6	0	6	0	0
23.11.2018	Ortschaftsrat Möllensdorf	3	3	0	0	3	0

26.11.2018	Ortschaftsrat Cobbelsdorf	6	5	0	5	0	0
27.11.2018	Haushalts- und Finanzausschuss	9	8	0	8	0	0
28.11.2018	Hauptausschuss	10	8	0	8	0	0
13.12.2018	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	23	0	22	0	1

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig(Anhalt) beschließt die

Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung der öffentlichen Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, einschließlich ihrer Ortschaften (Umlagesatzung 2017).

Beschlussbegründung:

Der Satzungsentwurf zur Umlagesatzung 2017 berücksichtigt die für das Umlagejahr 2017 erhobenen Verbandsbeiträge und erstmalig die Umlage der Verwaltungskosten, welche der Stadt bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehen. Weiterhin wird im § 12 der Umlagesatzung nunmehr die korrekte Gesetzesquelle benannt.

Nach § 56 Absatz 1 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) kann eine Gemeinde, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken umlegen. Entgegen dem Wortlaut („kann“) steht den Kommunen kein Wahlrecht dahin gehend zu, ob sie die Beiträge und Kosten erheben. Sie sind vielmehr zur Erhebung verpflichtet. Dies hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seiner Entscheidung vom 30.06.2015 (Az. LVG3/14) ausdrücklich festgehalten. Das Gericht hat klargestellt, dass § 56 Abs. 1 WG LSA den Gemeinden zwar das Recht einräume, anstelle der Umlage der Verbandsbeiträge auf die Grundstückseigentümer eine andere Finanzierungsart zu wählen, dass aber der Verzicht auf die Beitragsumlagen einen Verstoß gegen den Art. 87 Abs. 3 Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Lverf LSA) gebotenen Mehrbelastungsausgleich darstellt. Ein Ausgleich über die (Erhöhung) der den Grundstückseigentümern obliegenden Grundsteuerverpflichtung widerspreche wiederum dem nach § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt statuierten Grundsatz, wonach die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen haben. Gemäß § 30 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht binden die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts die Verfassungsorgane, alle Gerichte und Behörden des Landes.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** NEIN:

Aufwendungen:

Erträge: ca. 190.000 €

Planmäßig bei Kto.: 55201.432100

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Umlagesatzung 2017
- Synopse
- Kalkulation der Erschwernisbeitragssätze

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister